

18.12.74

Antrag
des Freistaates Bayern

zum
Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung des
Kassenarztrechts und zur Änderung der Krankenver-
sicherung der Rentner (Krankenversicherungs-Weiter-
entwicklungsgegesetz - KVWG)

Punkt 21 b) der 415. Sitzung des Bundesrates am 19. Dezember 1974

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Art. 1 § 3 nach Nr. 10 (§ 63 Abs. 4 KVLG)

Nach Nr. 10 wird folgende Nr. 10 a eingefügt:

"§ 63 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

(4) Die zur Deckung der Leistungsaufwendungen für die in § 2 Abs. 1 Nr. 4 und 5 bezeichneten Versicherten, der Zuschüsse nach § 4 Abs. 3 und § 94 Abs. 4 und der Beitragsermäßigung nach § 64 Abs. 4 erforderlichen Mittel trägt der Bund (Zuschüsse des Bundes), soweit sie nicht durch Beiträge nach Absatz 3 gedeckt sind."

Begründung:

Folgeänderung der Anfügung des § 64 Abs. 4. Die finanzielle Belastung des Bundes wird teilweise dadurch ausgelichen, daß die Kosten für Heil- und Krankenbehandlung für kriegsbeschädigte Landwirte nach dem Bundesversorgungsgesetz entfallen.